Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5118

05. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik andererseits sind Waren mit Ursprung in diesen Ländern zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Abweichend von diesem Artikel bestimmt Artikel 12 der Abkommen, daß für die Einfuhr der dort genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Plafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können.

Bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen sehen Interimsabkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Marokko und Tunesien [1]) die vorzeitige Anwendung, wahrscheinlich ab 1. Juli 1976, dieser Zollmaßnahmen vor. Die „pro rata temporis"-Klausel ist anzuwenden. Daher sind die für das zweite Halbjahr 1976 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dies kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens geschehen, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit bieten, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 1976 unterliegen die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien, die in den Anhängen I, II und III aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind in den Anhängen I, II und III angegeben.

2. Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 2 zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Algerien, Marokko und Tunesien andererseits entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

   Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder – für die Erzeugnisse des Kapitels 27 – das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission im Verordnungswege die gegenüber Drittländern geltenden Zölle bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntagezeitraums.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 59/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Liste der Waren mit Ursprung in Algerien, deren Einfuhr im Jahre 1976 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
I DZ 1	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		550 000
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
		B. andere	27.12—90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I DZ 1 (Forts.)	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I DZ 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nrn.	25
I DZ 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nrn.	75
I DZ 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nrn.	1 000

Anhang II

Liste der Waren mit Ursprung in Marokko, deren Einfuhr im Jahre 1976 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
I MA 1	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		87 500
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
		B. andere	27.12—90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	

[a]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I MA 1 (Forts.)	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I MA 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nrn.	25
I MA 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nrn.	300
I MA 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nrn.	1 000

Liste der Waren mit Ursprung in Tunesien, deren Einfuhr im Jahre 1976 Plafonds unterliegt

Anhang III

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10—34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10—69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10—75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10—79	
I TN 1	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		87 500
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11—03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11—19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12—19	
		B. andere	27.12—90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13—89	
		II. andere	27.13—90	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I TN 1 (Forts.)	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14—99	
I TN 2	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 alle Nrn.	25
I TN 3	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 alle Nrn.	25
I TN 4	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 alle Nrn.	400

Begründung

1. Die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Marokko und Tunesien zu schließenden Abkommen sehen für gewerbliche Waren insbesondere vor, daß bei ihrem Inkrafttreten die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs beseitigt werden[1]). Abweichend von dieser Bestimmung ist für eine Reihe empfindlicher Waren eine Sonderregelung vorgesehen: Das Volumen der zollfreien Einfuhr dieser Waren kann durch einen jährlichen Plafond begrenzt werden. Ist dieser Plafond erreicht, kann die Gemeinschaft wieder die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres anwenden.

Die ursprüngliche Höhe der für das Jahr 1976 geltenden Plafonds ist in dem Abkommen selbst festgesetzt. Diese Plafonds werden jedes Jahr erneut eröffnet und ihr Volumen um 3 v. H. für Korkwaren (Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04) und um 5 v. H. für Erdölerzeugnisse (aus Kapitel 27) erhöht. Sie werden endgültig spätestens zum 31. Dezember 1979 abgeschafft.

2. Zur Durchführung des Plafondsystems und der möglichen Wiedereinführung der Zollsätze ist die Annahme genauer gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig eine den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommission bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen, im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem wird viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern. Da die betreffenden Waren zu der Gruppe der empfindlichen Waren gehören und zollfreie Einfuhren über die Plafonds hinaus Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen können, ist es absolut erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten die genannte Frist von 15 Tagen streng einhalten.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Während dieser Konsultationen wird Fall für Fall geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten, oder, auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung letzterer Meldung beträgt fünf Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der Frist erfolgen, die in der Verordnung, mit der der in den Abkommen vorgesehenen Zollbefreiung ein Ende gesetzt wird, festgelegt wurde.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandszollsätze anzuordnen.

---

[1]) Die Abkommen sind noch nicht in Kraft getreten. Bis zu ihrem Inkrafttreten sehen Interimsabkommen über den Warenverkehr zwischen der EWG und diesen Ländern die vorzeitige Anwendung der dort vorgesehenen Zollvergünstigungen vor (wahrscheinlich mit Wirkung ab 1. Juli 1976).